



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 149 "Wohnen Am Spring" im Stadtbezirk Neheim

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021

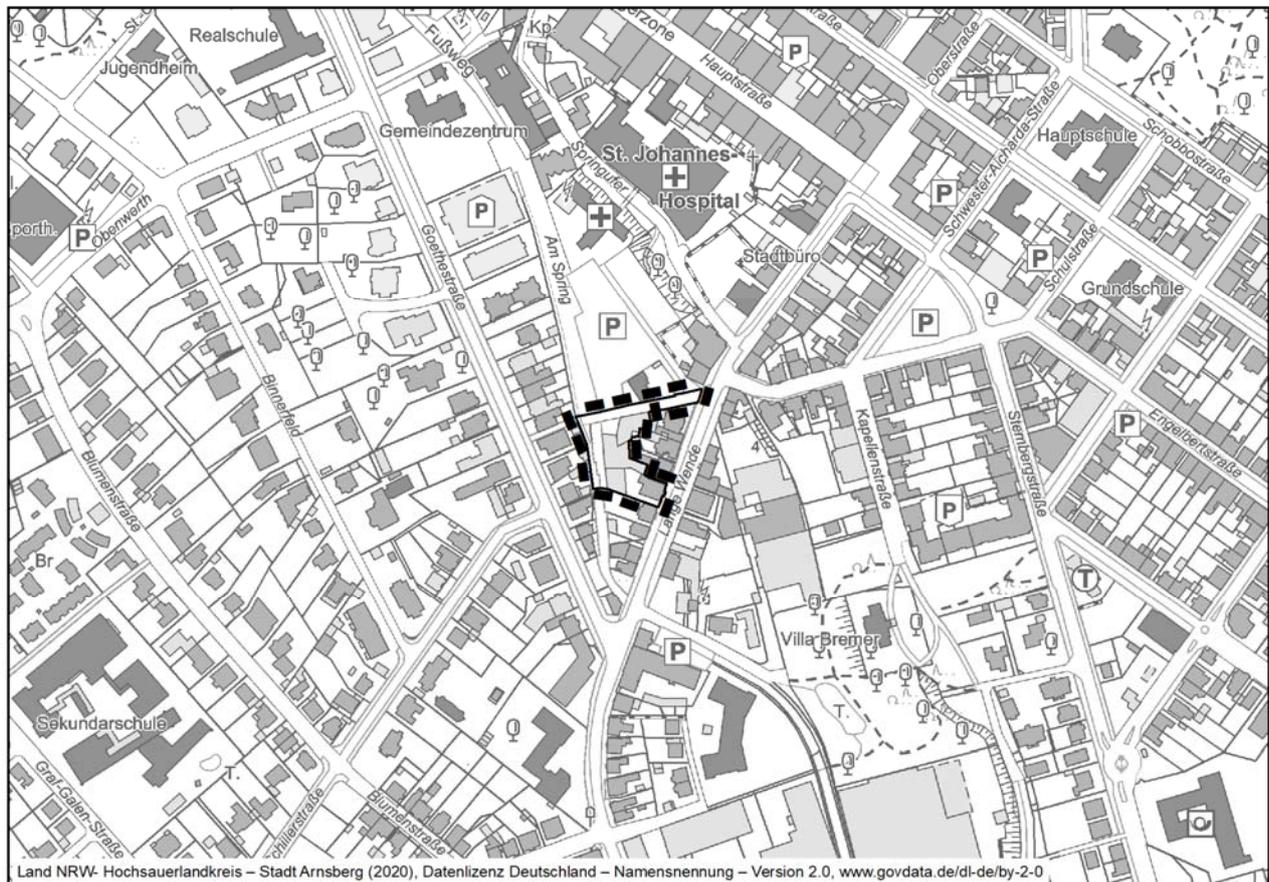
den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NH 149 "Wohnen Am Spring" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 149 "Wohnen Am Spring" erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Das ca. 2.600 m² große Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 149 "Wohnen Am Spring" liegt südlich der Fußgängerzone des Stadtteilzentrums Neheim. Es umfasst in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 10, die Flurstücke 618, 631, 634 und 636 teilweise und wird wie folgt räumlich begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück Am Spring 4 (frühere Adresse: Lange Wende 16 a) und durch einen angrenzenden öffentlichen Parkplatz,
- im Osten durch die Straße Lange Wende und deren bestehende Bebauung,
- im Süden durch das Grundstück Lange Wende 26 sowie
- im Westen durch die Goethestraße und deren bestehende Bebauung.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan NH 149 "Wohnen Am Spring" nebst Begründung beim Fachdienst Bauordnung | Denkmalpflege der Stadt Arnberg, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnberg, Zimmer A 0.011, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren können die Unterlagen über die städtische Internetseite www.arnberg.de/bauen in der Rubrik "Bauleitpläne im Internet (FNP und Bebauungspläne)" aufgerufen werden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 149 "Wohnen Am Spring" ist die Schaffung eines zusätzlichen innenstadtnahen Wohnungsangebotes durch die Errichtung eines Wohnhauses mit 20 Wohneinheiten unter Einbeziehung des Bestandsgebäudes Lange Wende 24.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NH 149 "Wohnen Am Spring" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 03.12.2021

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister